

19. Ist Nachdruck des Autors gegen den Verleger möglich, wenn das dem Verleger überlieferte Manuskript vor der Veröffentlichung durch dessen Schuld teilweise verloren gegangen und der allein noch vorhandene Überrest als solcher zur Veröffentlichung ungeeignet ist? Örtliches Recht des Verlagsvertrages. Auslegung des Verlagsvertrages nach Artt. 278. 279 H.G.B. Bereicherungsfrage.

I. Civilsenat. Urt. v. 11. Januar 1888 i. S. Sch. Söhne (Kf.) w. de Sw. (Befl.) Rep. I. 354/87.

- I. Landgericht Wiesbaden.
 II. Oberlandesgericht Frankfurt a./M.

Beklagter hat der Klägerin durch einen im Jahre 1873 geschlossenen Verlagsvertrag das uneingeschränkte Verlagsrecht an der von ihm verfaßten *Méthode pratique pour le Violoncello* übertragen, ihr auch das Manuskript ausgeliefert und das bedungene Honorar in Empfang genommen. Nur ein Teil des Manuskriptes ist gestochen worden. Das Manuskript selbst ist verloren gegangen, das gegenwärtig allein noch vorhandene gestochene Bruchstück des Verlagswerkes ist als solches zur Veröffentlichung ungeeignet. Neuerdings hat Beklagter bei Novello Ewer & Co. in London eine Violoncellschule erscheinen lassen, von der Klägerin behauptet, daß sie sich als ein teilweiser Nachdruck des ihr in Verlag gegebenen Werkes darstelle. Klägerin hat deshalb einen Schadensanspruch geltend gemacht, ist aber mit demselben in beiden Vorinstanzen abgewiesen worden. Die hiergegen eingelegte Revision ist zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

„Das Berufungsurteil geht davon aus, daß sich der Anspruch der Klägerin nicht auf den Verlagsvertrag vom Jahre 1873 stützen lasse, da Beklagter denselben durch Ablieferung des Manuskriptes vollständig erfüllt habe, daß ferner die Behauptung der Klägerin, sie habe dem Beklagten das Manuskript der *Méthode pratique* im Jahre 1882 zur Vornahme von Änderungen zurückgegeben, von ihm aber nur teilweise wiedererhalten, durch den vom Beklagten als Delaten abgeleiteten Eid, daß er den gegenwärtig fehlenden Teil des Manuskriptes von der Klägerin überhaupt nicht zurückerhalten habe, widerlegt sei. In bezug auf die angebliche Veranstaltung eines Nachdruckes seitens des Beklagten durch Veröffentlichung einer neuen Violoncellschule bei Novello Ewer & Co. in London wird ausgeführt, daß, selbst wenn diese Veröffentlichung sich als ein teilweiser Nachdruck der *Méthode pratique* darstellen sollte, was der Berufungsrichter unentschieden läßt, es doch an einer Beschädigung der Klägerin fehlen würde. Denn durch die Verhandlungen und besonders durch den von der Klägerin abgeleiteten Editions Eid sei erwiesen, daß sie den fehlenden Teil des Manuskriptes nicht besitze und nicht wisse, wo er sich befinde, wie auch daß die Schuld an diesem Verluste die Klägerin treffe. Ebenso stehe

fest, daß das zur Zeit allein noch vorhandene Bruchstück nicht verlegt werden könne, daß mithin Klägerin nicht imstande sei, durch den Verlagsvertrag oder in anderer Weise einen Vermögensvorteil aus demselben zu erlangen.

Diese Erwägungen sind im wesentlichen zutreffend, die Angriffe der Revisionsklägerin gegen dieselben können nicht für begründet erachtet werden.

Nicht berechtigt ist die Rüge, daß das Berufungsurteil, indem es das Vorhandensein einer durch den Nachdruck verursachten Vermögensbeschädigung der Klägerin verneint, den §. 260 C.P.O. verletzt habe. Der Berufungsrichter hat die Frage, ob die Klägerin geschädigt ist, unter Würdigung aller in Betracht kommender Umstände geprüft und sachgemäß entschieden. Auf die fern liegende Möglichkeit einer Wieder auffindung des verlorenen Manuscriptes brauchte schon deswegen keine Rücksicht genommen zu werden, weil Klägerin nur Ersatz des ihr bereits entstandenen Schadens, bezw. des entgangenen Gewinnes beansprucht hat. Ebenso wenig hatte der Berufungsrichter Veranlassung in Betracht zu ziehen, daß die vom Beklagten bei Novello Gwer & Co. verlegte Violoncellschule der Klägerin den Absatz nicht nur für die ihr in Verlag gegebene *Méthode pratique*, sondern auch für ein ähnliches Werk unmöglich gemacht habe, da hierin keinesfalls eine durch den Nachdruck verursachte Beschädigung gefunden werden könnte.

Unbegründet ist ferner der Vorwurf, daß das Berufungsurteil das unter den Parteien bestehende Vertragsverhältnis und die auf dasselbe zur Anwendung zu bringenden Grundsätze des französischen Rechtes, insbesondere die Bestimmung des Artikels 1184 Code civil über das sogenannte Resiliationsrecht unbeachtet gelassen habe. Der Verlagsvertrag kann im vorliegenden Falle nur insofern in Frage kommen, als es sich um die aus demselben hervorgehenden Verpflichtungen des Beklagten handelt. Dafür, daß in dieser Hinsicht das französische Recht als das maßgebende bürgerliche Recht anzusehen ist, fehlt es an jedem Anhalte, da zwar feststeht, daß sich die Handelsniederlassung der Klägerin im Geltungsgebiete desselben befindet, nicht aber daß auch der Beklagte zur Zeit des Vertragschlusses seinen Wohnsitz in einem Gebiete des französischen Rechtes gehabt hat. Dagegen spricht, daß das von der Klägerin überreichte, im Jahre 1873 vom Beklagten geschriebene Wortwort zur *Méthode pratique* aus Berlin datiert ist.

Unter allen Umständen ist der hier in Rede stehende Verlagsvertrag als Handelsgeschäft auf Seite der Klägerin zunächst nach den im ersten Titel des vierten Buches enthaltenen allgemeinen Bestimmungen über Handelsgeschäfte, mit der Maßgabe des Art. 277, zu beurteilen. Gemäß Art. 278, 279 daselbst aber kann es nicht als dem Willen der Kontrahenten entsprechend angesehen werden, daß Klägerin, nachdem sie das ihr vom Beklagten übergebene Manuskript jahrelang unbenutzt hat liegen lassen und nachdem ein wesentlicher Teil desselben durch ihre Schuld abhanden gekommen ist, jetzt noch besugt sein sollte, sich auf ihr Verlagsrecht zu berufen, um einer anderweitigen Publikation des Beklagten entgegenzutreten. Dazu kommt, daß der Beklagte die neue Violoncellschule zuerst der Klägerin zum Verlage angeboten hat, Klägerin aber hierauf nicht eingegangen ist. Der Beklagte hat mithin derjenigen Rücksicht genügt, die ihm billigerweise der Klägerin gegenüber oblag, und die Klägerin hat keinen Grund, sich darüber zu beschweren, daß er seine Autorschaft demnächst durch einen mit einer anderen Firma abgeschlossenen Verlagsvertrag bethätigt hat.

Endlich ist auch die Hinweisung der Revisionsklägerin auf die Rechtsgrundsätze von der Bereicherungsklage nicht geeignet, ihren Antrag zu rechtfertigen. Eine Bereicherungsklage (*condictio sine causa*) würde der Klägerin nur dann zustehen, wenn anzunehmen wäre, daß Beklagter das Honorar ohne Rechtsgrund erhalten hat, oder daß der Rechtsgrund, vermöge dessen ihm dasselbe gezahlt worden, nachträglich hinweggefallen ist. Keines von beiden trifft hier zu. Die Zahlung des Honorars ist erfolgt als Gegenleistung für die Lieferung des Manuskripts seitens des Beklagten und die Einräumung des Verlagsrechtes an demselben. Der teilweise Verlust des Manuskripts aber hat nicht etwa bewirkt, daß der Verlagsvertrag hinfällig geworden, sondern nur daß das der Klägerin übertragene Verlagsrecht wertlos für sie geworden ist. Diese Entwertung, die von ihr selbst verschuldet ist, gewährt ihr keinen Anspruch gegen den Beklagten.“